



**Anfragen zum Plenum zu den Plenarsitzungen am
20./21./22.07.2021
– Auszug aus Drucksache 18/17507 –**

**Frage Nummer 56
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Der Campingboom der letzten Jahre verstärkt sich zusehends, wodurch viele Campingplätze in Bayern überlastet sind und dem gegenübergestellt Bauernhöfe ohne Erlangung einer Baugenehmigung noch immer nicht für eine Entlastung sorgen können, daher frage ich die Staatsregierung, welche konkreten rechtlichen Rahmenbedingungen geändert werden müssten (bitte um Angabe gegliedert nach politischen Ebenen), um eine Verfahrensfreiheit (sowohl im Innen- als auch im Außenbereich) zu erlangen, welche Positionierung hier die Staatsregierung einnimmt (bitte um Darlegung der Gründe, die für und gegen die Notwendigkeit einer Baugenehmigung sprechen) und was sie unternimmt, um den Camping-Tourismus in Bayern zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Seit der Coronapandemie ist die Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs stark gestiegen. Die Neufassung der Gemeinsamen Bekanntmachung „Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“ des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat diesen Trend aufgenommen. Die überarbeitete Gemeinsame Bekanntmachung wird zum 01.08.2021 in Kraft treten. In dieser ist eine Erläuterung zur Errichtung von Wohnmobilstellplätzen auf landwirtschaftlichen Betrieben aufgenommen worden. Dies bedeutet aber nicht, dass solche Stellplätze in Zukunft verfahrensfrei sein werden, es wird hierfür also weiterhin einer Baugenehmigung auf gleicher gesetzlicher Grundlage wie bislang bedürfen.

In der Neufassung der Gemeinsamen Bekanntmachung wird stattdessen beschrieben, unter welchen Voraussetzungen Wohnmobilstellplätze in die Privilegierung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Außenbereich „mitgezogen“ werden können und damit überhaupt bauplanungsrechtlich an solchen Stellen zulässig sind. Dies soll nur für wenige Wohnmobilstellplätze ermöglicht werden, die für sich genommen nicht das Merkmal eines Campingplatzes erfüllen (wofür gem. Art. 25 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes Platz zum Aufstellen von mehr als drei Zelten oder Wohnwägen erforderlich wäre). In einem solchen Fall sollten die dafür erforderlichen Sanitär- und sonstigen Einrichtungen nach Möglichkeit in bestehenden Räumlichkeiten untergebracht werden. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass ein

Campingplatz nicht von einem landwirtschaftlichen Betrieb „mitgezogen“ werden kann.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit ist insbesondere auch zu berücksichtigen, ob das äußere Erscheinungsbild eines landwirtschaftlichen Betriebs erhalten bleibt. Ein „Mitziehen“, also eine Privilegierung solcher Stellplätze als Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs im Außenbereich, scheidet aber auf jeden Fall dann aus, wenn ein Wohnmobilstellplatz durchgehend vom gleichen Benutzer genutzt wird, wodurch es sich gleichsam um eine feste Wohnung handeln würde.

Die Neufassung der Gemeinsamen Bekanntmachung ändert nichts an der bisherigen Genehmigungspflicht und -praxis bei solchen Stellplätzen. Lediglich der Maßstab, wie viele solcher Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben als zulässig erachtet werden können, wird neu definiert. Sinn dieser maßvollen Neufassung ist es, den Landwirten größere Möglichkeiten bei der Entwicklung eines zweiten wirtschaftlichen Standbeins zu eröffnen, ohne den Schutz des Außenbereichs vor weiterer Zersiedelung zu gefährden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Änderung des Baugesetzbuches die Zuständigkeit beim Bund liegt.

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind die dargestellten klarstellenden Regelungen im Rahmen der aktuellen Gemeinsamen Bekanntmachung ausreichend. Mit Errichtung und Betrieb eines Campingplatzes sind viele verschiedene Belange berührt, sodass das bisherige Verfahren über die Bauleitplanung das richtige Instrument zur Schaffung von Baurecht ist.